

# Breslauer Zeitung



# Breslauer Zeitung

Wertvollster Abonnementstr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnement 20 Pf.  
Jahreszeitung pro Quartal incl. Post 5 Mark 50 Pf. — Inserationsgebühr für den  
Raum einer sechsteljährigen Zeitung 20 Pf., Reklame 50 Pf.

Edition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-  
Inhalte Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag  
einmal, zu den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 246. Mittag-Ausgabe.

Sechsundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Montag, den 31. Mai 1875.

## Deutschland.

### O. C. Landtags-Verhandlungen.

68. Sitzung des Abgeordnetenhauses (vom 29. Mai.)  
12 Uhr. Am Ministerialen Leonhardt, Achenbach und Friedenthal mit zahlreichen Commissarien.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung verlangt der Abg. Petri das Wort: Das bischöfliche Ordinariat zu Limburg hat sich veranlaßt gesehen, zwei von mir in einer früheren Sitzung aufgestellte Behauptungen in einem an das Präsidium des Hauses gerichteten Schreiben zu bestreiten. Das letztere räumt ein, daß in der nassauischen Prese der bischöflichen Behörde mehrfach der Vorwurf gemacht ist, daß sie bei der Bezeichnung von Brüdern den Brüdern zu Gunsten der gebrochenen Behörde Auflagen gemacht habe. Im Übrigen habe ich, nachdem ich in den Pfingstferien nochmals sorgfältige Erfundigungen eingezogen, keinen Grund, dem bischöflichen Ordinariat eine größere Glaubwürdigkeit beizumessen, als meinem Gemäthsman. Was die zweite Behauptung anlangt, wonach in Nassau die Gemeinde-Theorie und nicht die Institut-Theorie geltend steht, so halte ich dieselbe vollständig aufrecht, sowohl die Administrativen als die Gerichte haben immer an der ersten festgehalten. Auf die Rechtsdeductionen des Schreibens lasse ich mich nicht ein, bin indes bereit, dem Herrn Dr. Gerlach, der das Schreiben unterzeichnet hat, falls er mir die Ehre seines Besuches schenken sollte, privatim die nötige Auskunft zu erteilen. Hervorheben muß ich nur noch, daß in diesem Schreiben, sei es absichtlich oder aus einem Versehen, davon keine Erwähnung gerichtet, daß das eigenliche Kirchenvermögen im Weilbach in dem dortigen Grundbuch auf den Namen der katholischen Kirchengemeinde dagegen eingetragen ist.

Das Haus tritt in seine Tagesordnung ein und genehmigt zunächst in dritter Beratung ohne Debatte definitiv folgende Gesetzentwürfe: 1) betr. die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Schlesien und Sachsen; 2) betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger und die Aufhebung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit; 3) betr. die Kosten, Stempel und Gebühren in Bormundschaftssachen; 4) den Vertrag mit dem Herzogtum Braunschweig über die Naturalbelastung der Communion-Unterharzer Chausseen; 5) den Gesetz-Entwurf, bet. die Belegung von Böden der gerichtlichen Depositoren, der Kirchen u. c. bei der Reichsbank; 6) den Rechz mit dem Herzogtum Anhalt über die Regulierung von Grenz- und Hoheitsdifferenzen; 7) den Gesetz-Entwurf, bet. die Verwaltung des Stempels in Frankfurt a. M.

Eine sehr eingehende Debatte knüpft sich an den Gesetzentwurf, betreffend die anderweitige Regelung der Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten für die Unterhaltung der Land- und Heerstraßen in der Provinz Posen, der zur ersten und zweiten Beratung steht.

Abg. Hundt v. Hassett: Ich habe die Überzeugung, daß es mit unsrer Landwegen nicht besser werden wird, ehe man sich nicht entschließt, dieselben dem landwirtschaftlichen Ministerium zu unterstellen — denn unmöglich kann eine Kraft für Landwege, Biscalawege und Eisenbahnen gleichzeitig jagen — und betrachte das vorliegende Gesetz nur als ein Notgesetz für die Provinz Posen, welche der neuen Wegeordnung — vorausgeleitet, daß sie in dieser Session Gesetz würde — doch nicht theilhaftig werden könnte, weil ihr noch immer die für diese Session bestimmte Kreisordnung fehlt. Die Kreise der Provinz Posen haben ihre Eisenbahnen und Chausseen aus eigenen Mitteln gebaut, sie sind deshalb überschuldet, die 26 Kreise der Provinz haben 13 Millionen Mark Schulden und sind an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt. Weil sie bereitwillig jene Lasten auf sich genommen und wirtschaftlich mehr geleistet haben als alle anderen Provinzen (Ohio!), sollen sie schlechter als jene gestellt werden. Das sind Thatssachen, die ich durch keinen Widerspruch wegleugnen lassen! Die Provinz Posen hat für den Chausseebau viermal so viel gehabt als die Rheinprovinz und soll nach dem Dotationsgesetz viermal so schlecht gestellt werden als jene, wenn das Dotationsgesetz überhaupt noch zu Stande kommt, woran ich zweifele, denn wenn der Herzog, nämlich die Provinzialordnung, fällt, wird wohl auch der Mantel missen. (Heiterkeit.) Dieses Gesetz ist das merkwürdigste, was mir jemals vorgekommen. (Heiterkeit.) Sofern eine Gemeinde nicht mehr leistungsfähig ist, soll der Kreis eine Beihilfe zu leisten verpflichtet sein und der Landrat an der Spitze einer Commission von Kreisvertretern für die Ausbringung Sorge tragen. Wie verschieden aber die Landräthe verfahren können, zeigt die Verschiedenheit der Schuldenlast unserer Kreise. Ich richte schließlich an die Regierung die Bitte, uns mit einer Wegeordnung zu bedienen, wie sie die Provinz Hannover besitzt und von der der Provinz Posen zur Durchführung der Kreisordnung überwiesenen Summe einen Theil zur Unterstützung derjenigen Communen abzuweisen, die sich bereit zeigten, den Begebau energisch zu fördern. Nur so wird es gelingen, die Produktion einer so vernachlässigten Provinz, wie Posen, zu heben.

Abg. Witt: Bekanntlich existiert in der Provinz Posen keine Wegeordnung, nur einzelne Kreise haben den Begebau für sich geordnet. In Folge eines Obertribunalsbeschlusses liegen die Hand- und Spanndienste für Wegebauten der Land- und Heerstraßen ganz allein dem Bauernstande ob, die Städte sowohl als die größeren Grundbesitzer sind davon freie. Da der Großgrundbesitz sehr weit verbreitet ist, so kommt der Nebelstand hinzu, daß in meilenweiter Entfernung die Bauern zur Herstellung und Unterhaltung von Wegen herangezogen werden, die sie selbst nie befahren. Wie druden die Last ist, geht daraus hervor, daß sie in dem Regierungssbezirk Posen in den letzten 10 Jahren in Gesamtwert ausgedrückt pro Jahr durchschnittlich 73,578 Thaler betragen hat. Der Provinziallandtag wollte sämtliche Straßen zu Kreisstraßen machen und in Folge davon die Last auf die Kreise vertheilen; die städtischen Mitglieder haben sich aber dem widerstehen. Der von der Regierung als Provisorium bis zum Erlaß der Wegeordnung vorgeeschlagene Mittelweg, die Adjutanten heranzuziehen, wenn aber die Leistung der Dienste die Kräfte der Verpflichteten übersteigt, den Kreisjubiläum eintreten zu lassen, trifft das Richtige. Die Kürze und Einfachheit des Entwurfs spricht für die Beratung im Plenum. Es ist vielfach die Vorsorge aufgetreten, daß dieses Gesetz die Verpflichtung der Staatsregierung zu einer Reihe von Leistungen bei Wegebau aufheben soll. Es wäre zu wünschen, daß von Seiten der Regierung eine dem widersprechende Erklärung abgegeben würde.

Abg. v. Tempelhoff giebt zu, daß in einzelnen Kreisen die Wegebaulast für die Bauern eine sehr drückende ist, findet aber den Grund dafür nicht in der Größe der Last, sondern darin, daß einzelne Landräthe, um durch einen guten Zustand der Wege in ihrem Kreise sich berühmt zu machen, die Bauern über Gebühr in Anspruch genommen haben. Er betrachtet das den Bauern verliehene Eigentumsrecht an dem ihnen jetzt gehörigen Ländereien, auf die sie keinen Anspruch hatten, als ein ausreichendes Aequivalent für die ihnen gebliebenen Wegebaulasten. Wenn es sich, wie die Motive sagen, um ein öffentliches Interesse handele, so müsse die Last nach dem Vorlage des Provinziallandtags auf die Kreise vertheilt werden. Redner beantragt, die Vorlage an eine besondere Commission von 14 Mitgliedern zu verweisen.

Der Handelsminister: Die Befürdung, daß das Gesetz dem Fustus obliegende Lasten auf Andere abwälzen soll, ist unbegründet. Die Staatsregierung hat nur deshalb gejagt, dem wiederholten Andringen des hohen Hauses auf Abhilfe der bekannten Nebelstände durch Vorlegung eines Spezialgesetzes zu entsprechen, weil sie der allgemeinen Wegeordnung nicht vorgreifen wollte nachdem das Prinzip der selben die Gemeinden in erster Linie in Anspruch zu nehmen, in der Commission für die Wegeordnung einstimmig akzeptirt worden ist und auch den Besitz des Hauses gefunden hat, so würde dieses Spezialgesetz mit dem Prinzip des allgemeinen in Widerspruch getreten sein, würde es die Kreise belastet haben. Daz nach § 16 für gewisse wichtige Wege die Last auf den Kreis übertragen werden kann, widerspricht diesem Prinzip nicht, weil die Entscheidung darüber dem Kreise zufieht. Da die Grundsätze der allgemeinen Wegeordnung von der Commission gebilligt worden sind, so muß die Verweisung dieses Spezialgesetzes an eine Commission überflüssig erscheinen. Thun Sie den Schritt, einen Stand, der nicht zu den bestituierten gehört, von drückenden Lasten zu befreien, mit Mut! Die Regierung ist bereit, den Raum dieses Schrittes mit Ihnen zu teilen.

Damit schließt die Generaldisussion und die Spezialdisussion beginnt.

Der § 1 lautet: Für denjenigen Theil der Provinz Posen, in welchem in Ermangelung provinzialrechtlicher Vorschriften die §§ 13 und 14 Titel 15 Theil II. Allgemeinen Landrechts gelten, treten an Stelle der letzteren bis zum Erlaß einer allgemeinen Wegeordnung folgende Bestimmungen.

Abg. v. Magdzynski begrüßt den Entwurf als ein Provisorium bis zum Erlaß der allgemeinen Wegeordnung mit Freuden und weist durch Ver Vollständigung der von dem Abg. Witt gemachten Zahlenangaben nach, wie drückend die auf den Bauern ruhende Last ist, zu der sie nach den verschiedenen früheren polnischen Gesetzen, die bei der Besatzung Posen durch Preußen anerkannt wurden, nicht verpflichtet seien. (Als Redner den Wortlaut eines dieser Gesetze in polnischer Sprache zu verlesen beginnt, wird von verschiedenen Seiten die Verlesung in deutscher Sprache verlangt.) Ich habe hier öfters französische und lateinische Citate gehört, ich glaube, die polnische ist ebenso berechtigt. (Präsident v. Beningen erucht den Redner, um allgemein verständlich zu sein, um Vorlesung in deutscher Sprache.) Ich werde es übersetzen. Die Herren aus dem Großherzogthum Posen vertheilen das Polnisch wohl sämtlich, mit Ausnahme des Herrn Hundt v. Hassett. In dem Provinziallandtag von Posen haben sämtliche polnische Adlige für die Enlastung der Bauern gestimmt, ein Zeugnis für die Solidarität der polnischen Bevölkerung. (Abg. Hundt v. Hassett: Nicht lesen!) Redner erklärt, er habe sich Notizen gemacht, um nicht den Jeden zu verlieren. Wenn der Abg. Hundt v. Hassett in die Lage läme, in einer fremden Sprache zu reden, würde es ihm wohl schlimmer gehen. Die in den §§ 2 und 3 getroffenen Bestimmungen erscheinen nicht geeignet, die bestehenden Ungerechtigkeiten zu beseitigen, weil schon die im § 2 nicht ausgesprochene Heranziehung derjenigen Gemeinden und Gutsbesitzer, deren Gebiet von den Landstrassen nicht berührt wird, eine Ungerechtigkeit involviert. Trotz dieses Bedenkens wird Redner für die Vorlage stimmen.

Abg. Nolte: Die Zustände in der Provinz Posen bezüglich der bäuerlichen Verpflichtungen zum Wegebau sind so heillos, daß ich nicht begreifen kann, wie ein Abgeordneter aus Posen die Aufrechterhaltung dieser Zustände auch nur für kurze Zeit wünschen kann. Nach dem Allgemeinen Landrecht hat der Staat für die Unterhaltung der Chausseen zu sorgen, wobei die Anwohner Hand- und Spanndienste zu leisten haben. Das Obertribunal hat nun entschieden, daß diese Dienste nur von den Bauern gefordert werden können, und so liegt heute das Verhältnis tatsächlich so, daß die Bauern ihre eigenen Arbeiten liegen lassen und ihre Leute und ihr Gepäck für den Chausseebau zur Verfügung stellen müssen, von dem nicht sie, sondern die Gutsbesitzer den größten Vorteil haben. Ich begrüße es daher mit Freuden, daß die Regierung sich zur Einbringung dieses Notgesetzes entschlossen hat, sobald sie einsah, daß die allgemeine Wegeordnung nicht zu Stande kommen würde.

§ 1 wird hierauf angenommen.

Über die §§ 2—4 wird gemeinsam debattiert. Dieselben lauten:

§ 2. Zur Leistung von Hand- und Spanndiensten für die Unterhaltung und Besserung der Land- und Heerstraßen (§ 1 Titel 15 Theil II. A. L.R.) sind die von diesen Straßen berührten städtischen oder ländlichen Gemeinden, beziehungsweise die selbständigen Gutsbezirke verpflichtet.

Es bleibt diese Verpflichtung jedoch auf die Unterhaltung des innerhalb eines jeden Gemeinde- beziehungsweise Gutsbezirks belegenen Theils der Land- und Heerstraßen beschränkt.

§ 3. Den zur Leistung dieser Hand- und Spanndienste Verpflichteten (§ 2) steht es frei, an die Stelle der Naturalleistung die Zahlung eines Geldäquivalents treten zu lassen.

Der Wert eines Hand- und Spanndienstes wird von der Bezirksregierung für einen jeden beteiligten Kreis nach Anhörung der Vertretung desselben alljährlich festgesetzt.

§ 4. Übersteigt die Leistung der Hand- und Spanndienste in einzelnen Fällen die Kräfte der Verpflichteten, so ist der Kreis denselben eine Beihilfe zu leisten verpflichtet.

Über die Voraussetzungen, unter denen eine solche Kreishilfe einzutreten hat, sowie über die Art und Weise der Aufbringung und das Maß derselben wird in einem von der Bezirksregierung nach Anhörung der Kreisvertretung festzustellenden Regulativ generell Bestimmung getroffen. Die Ausführung im einzelnen Falle erfolgt auf Grunde dieses Regulativs durch eine Commission, welche aus dem Landrat als Vorsitzenden und vier von der Kreisvertretung aus dem Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmeinheit zu erwählenden Mitgliedern besteht, und gegen deren Beschlüsse eine Berufung nicht stattfindet.

Abg. Wisselink rechtfertigt das Prinzip der von den Kreisen in subsidio zu leistenden Beihilfen gegenüber den von dem Abg. v. Tempelhoff dagegen geäußerten Bedenken. Dieser wiederholt nochmals, daß nur Billigkeitsrücksichten, nicht Rechtsgründe für diese Enlastung der Bauern sprächen. Seit er dem preußischen Staatsverband angehört, hat die Regierung nichts gethan, als die Lage des Bauern auf Kosten der Rittergutsbesitzer verbessert (Widerspruch links). Abg. Witt protestiert gegen diese lezte Vermerkung des Redners.

Die §§ 2—4 werden hierauf unverändert angenommen.

Nach § 5 soll das Gesetz mit dem 1. Januar 1876 in Kraft treten, während Abg. Kantak einen früheren Einführungstermin vorgezogen hätte. § 5 wird angenommen.

Der Eingang des Gesetzes lautet: Wir Wilhelm u. s. w. verordnen nach Anhörung des Provinziallandtages der Provinz Posen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Abg. Riedt beantragt, die gesperrt gedruckten Worte zu streichen, da sie im Eingang von Gesetzen ungewöhnlich seien und außerdem irgende Anschauungen über die wirklichen gesetzgebenden Factoren herborrufen könnten (Zustimmung). Der Eingang wird hierauf unter Streichung jener Worte angenommen.

Hieran schließt sich die erste und zweite Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einlösung und Präclusion von Staatspapiergeld, nach welchem die kurfürstlichen Kassenscheine, die Noten der Landesbank zu Wiesbaden und die Darlehnskassenscheine, soweit sie sich noch in Circulation befinden, nur noch bis zum 31. December 1875 bei den von dem Finanzminister bestimmten Kassen zur Einlösung angenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist werden die genannten Papiergeldzeichen ungültig und alle Ansprüche aus denselben an den Staat, bez. an die Landesbank zu Wiesbaden erlöschen. Den Zeitpunkt, zu welchem die sonstigen preußischen Kassenanweisungen, die auf Grund der Gesetze vom 19. Mai 1851, vom 7. Mai 1856 und vom 29. Februar 1868 ausgefertigt sind, ihre Gültigkeit verlieren, bestimmt die Staatsregierung. Das Gesetz wird mit einer unerheblichen redaktionellen Änderung, die Abg. Petri vorschlägt, genehmigt.

Dasselbe geschieht mit dem Gesetz-Entwurf, betr. eine Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1873 über die Tagegelder und Reisegegenstände der Staatsbeamten, obwohl Abg. v. Benda ihn nur als eine nicht alle Härten des bestehenden Zustandes beseitigende Abschlagszahlung bezeichnet. Die Kategorien VII. und VIII.: „andere Beamte, welche nicht zu den Untern zu zählen sind“ und „Unterbeamte“ sollen fortan 4%, resp. 3 Mark Tagegelder, die Kategorien VI. und VII. für die Meile ½ Mark und 2 Mark für jeden Zu- und Abgang, die Unterbeamten ½ Mark resp. 1 Mark erhalten.

Ist der persönliche Rang eines Beamten ein höherer, als der mit dem Amt verbundene, so ist der letztere für die Feststellung der Tagegelder und Reisegegenstände maßgebend. Beamten, welche im Range zwischen zwei Klassen stehen, erhalten die für die niedrigere Klasse bestimmten Sätze. Für Beamte, denen ein bestimmter Rang nicht verliehen ist, entscheidet der Verwaltungsrat mit dem Finanzminister über die zu gewährenden Sätze. Auf ein Monumum des Abg. Wachler werden die Bruchtheile der Mark als mit der offiziellen Sprache des deutschen Münzgebetes unvereinbar in 50 Pf. resp. 75 Pf. ausgedrückt.

Hieran schließt sich die zweite Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Auflösung des Lehnsvverbandes der nach dem Lehnrecht der Kurmark, Altmark und Neumark zu beurteilenden Lehne. Die mit der Berichterstattung beauftragte Commission (Referent Abg. v. Bismarck-Flatow) hat die Beschlüsse des Herrenhauses in mehrfacher Beziehung abgeändert.

Hieran schließt die Generaldisussion und die Spezialdisussion beginnt.

§ 1 (Auflösung des Lehnsvverbandes) wird ohne Debatte angenommen.

Nach § 2 kann innerhalb des Zeitraums von vier Jahren, von der Gesetzeskraft dieses Gesetzes an gerechnet, die Auflösung des Lehnsvverbandes der im § 1 bezeichneten Lehne, welche sich im Besitz eines Mitgliedes der lehnenden Familie befinden, mittels Umwandlung in freies Eigentum durch einen nach den jetzt geltenden Vorschriften zu fassenden Familienabschluß erfolgen.

Während desselben Zeitraums können Lehne unter der im § 14 bestimmten Voraussetzung und mit der im § 15 festgesetzten Stempelermäßigung von dem Besitzer unter Zustimmung der beiden nächsten nach §§ 2 bis 4 des Gesetzes vom 15. Mai 1852 zu bestimmenden Agnaten in beständige Familienfideikommiss für die zur Lehnsvsuccession berufenen Familienmitglieder verändert werden. Auch findet die befrüchtende Vorschrift des § 56 Theil II. Titel 4 des Allgemeinen Landrechts nicht statt.

Kann der Lehnsvbesitzer die Zustimmung auch nur eines der Agnaten nicht erlangen, so tritt das in den §§ 13, 17 und 18 des Gesetzes vom 15. Februar 1840 angeordnete Verfahren mit den dafelbst bezeichneten Folgen ein.

Abg. Eberty beantragt das zweite Alinea, eventuell dessen letzten Satz zu streichen, indem er die Begründung von Fideikommissen überhaupt als wirtschaftlich schädlich bezeichnet und darin eine ungerechte Benachteiligung des weiblichen Geschlechts erkennt. Er hofft, daß die Reichsgesetzgebung alle Reste des Lehnsvwesens beseitigen wird.

Zustimmen Dr. Leonhardt erklärt sich gegen das Amendement. Den wirtschaftlichen Werth der Fideikommiss zu erörtern, bietet die Vorlage keine Veranlassung. Daß die Reichsgesetzgebung sich mit dem Lehnrecht befaßt werde, sei unwahrscheinlich. Sie werde das Institut eher als etwas vollständig antiquires nebenbei liegen lassen.

Abgeordneter v. Karadorff erkennt ebenfalls in der Tendenz der Bildung kleiner Fideikommissen einen schweren wirtschaftlichen Fehler, wenn er auch in die allgemeine Verurtheilung des Instituts nicht einstimmen kann. Die östlichen Provinzen verdanken einen Theil der ihnen innenwohnenden Kraft den großen Fideikommissen und ständen die kirchlichen Verhältnisse in Schlesien heute nicht besser wie am Rhein, wenn Schlesien seiner Fideikommissen besitzenden Magnaten entbehrt. Dagegen zwingen kleine Fideikommiss häufig den Besitzer, sein Gut zu deteriorieren. Der Redner acceptirt daher das Gesetz nur in der Hoffnung, daß die spätere Gesetzgebung die Bildung kleiner Fideikommissen verhindern werde.

Referent v. Bismarck (Flatow) bittet ebenfalls um Ablehnung des Amendements, da die Frage nach der Zweckmäßigkeit der Fideikommiss hier nicht beantwortet werden könnte.

§ 2 wird hierauf unverändert angenommen; ebenso die §§ 3 bis 15 nach den Commissionsbeschlüssen.

§ 16 lautet: Geht das Leben auf einen Agnaten oder Mildelebten über, so erfolgt die Auseinandersetzung zwischen dem Lehnsvbesitzer und den Alodialerben, insbesondere die Absonderung des Lehnsv vom Allodium, sowie die Abfindung der Chefrau und der Tochter des Lehnsvlassers nach den bisher bestehenden Gesetzen.

Abgeordneter Eberty beantragt hinzuzusetzen: „jedoch mit der Massgabe, daß entweder der Witwe des verstorbenen Lehnsvbesitzer 10 Prozent, der ehelichen weiblichen Descendenz 20 Prozent des ermittelten Lehn

weisen. Die Frage kann nicht in suspenso gelassen werden, sondern muss hier zur Entscheidung kommen. Wenn es auch bedeutsam ist, Organisationen zu schaffen, ohne ihre Kompetenzen ganz genau zu kennen, so muss ich Sie doch in diesem Falle bitten, alle Ammendements abzulehnen und die Commissionsvorschläge pure anzunehmen.

Geh. Rath Persius: Der Oberbürgermeister v. Jordenbeck hat die Streichung des ganzen fünften Abschnittes empfohlen, weil die Bestimmungen bezüglich der Kompetenzen an einer gewissen Unklarheit leiden; ich kann Sie im Namen der Staatsregierung nur dringend bitten, diesem Antrage nicht statt zu geben. Es liegt ein dringendes Bedürfnis vor: diese Reorganisation ist eine nothwendige Consequenz der Kreisordnung. Die Kreisausschüsse haben eine doppelte Funktion bei der eigentlichen Administration als Verwaltungs-Collegien und als Verwaltungs-Gerichte. In ersterer Beziehung ist die Organisation noch nicht abgeschlossen, es fehlt an der erforderlichen höheren Instanz; deshalb hat auch der Kreisausschuss in manchen Angelegenheiten die definitive Entscheidung, in anderen erfolgt die Berufung an das Bezirksverwaltungsgericht, obgleich man dasselbe für nicht recht geeignet erachtete, in administrativen Angelegenheiten eine beschließende Behörde zu sein; denn es fehlt an den erforderlichen zwei Parteien. Wenn die 220 Kreisausschüsse als Verwaltungs-Collegien definitiven Beschluss fassen sollen, so lässt sich die Einheitlichkeit der Verwaltung grundsätzlich nicht bewahren. Es liegt deshalb das Bedürfnis vor, die Kreisordnung in dieser Beziehung auszubauen. Die Regierung ist der Ansicht, dass für die eigentliche Administration das burokratische System dem Collegialsystem vorzuziehen ist. Denn es handelt sich meistens nicht um die Entscheidung einer Rechtsfrage, sondern um die Wahrung der öffentlichen Wohlfahrt; deshalb ist ein schnelles Handeln nothwendig, das eher von einem einzelnen Beamten, als von einem Collegium ausgehen kann. Ein Theil von administrativen Geschäften ist auf den Kreisausschuss, ein anderer auf das Verwaltungsgericht abgeblendet worden; es bleiben aber immerhin noch Angelegenheiten übrig, die nicht durch einen einzelnen Beamten erledigt werden können, weil sie eine collegiale Berathung und Beschlussfassung bedingen. Deshalb aber die Regierungs-Collegien beizubehalten, scheint nicht wohl vereinbar mit dem Prinzip der neuen Organisation; es bedarf in allen diesen Fragen keiner ganz besonderen Kenntnisse, sondern nur einer genaueren Kenntnis von Land und Leuten.

Die Regierung glaubt zu dem Laienelement das Zutrauen bagen zu dürfen, dass es auch in dieser höheren Instanz zweckmäßige Dienste leisten werde. Es ist allerdings gesagt, dass das Laienelement in der Provinzialinstanz den Sachen ferner stände; es wird aber in jeder Provinz eine gewisse, wenn auch nicht zu groÙe Anzahl von Männern geben, die eine weitere Überprüfung über die Verhältnisse in den verschiedenen Gegenden der Provinz haben. Ich bin der Ansicht, dass ein prinzipieller Gegensatz zwischen den Commissionsbeschlüssen und der Regierungsvorlage nicht vorhanden ist, sondern es handelt sich lediglich darum, wie diese Organe am zweckmäßigsten zu konstruieren sein werden. Diese Frage muss jetzt gelöst werden, oder im Beginn des nächsten Jahres. Wenn ein Einverständniß über das Verwaltungsgerichtsgesetz erzielt werden sollte — und das steht ja zu hoffen — so ist es unbedingt nothwendig ein Nachtragsgesetz zur Kreisordnung dem Landtag vorzulegen. Es will der Stellung des Verwaltungsgerichtes nicht entsprechen über rein administrative Fragen zu entscheiden, deshalb empfiehlt sich die Trennung der Kompetenzen der Kreisausschüsse als Verwaltungs-Collegien und als Verwaltungsgerichte: wohin soll nun in erster Beziehung die Berufung gehen? Ein Redner sagte, es sei unbedenklich die Bezirksregierungen als zweite Instanz vorläufig bestehen zu lassen. Eine solche Bestimmung hat das erste Mal das Zustandekommen der Kreisordnung verhindert; die Regierung kann also kaum auf eine solche Bestimmung zurückkommen. Die Selbstverwaltung ist in den ländlichen Kreisen geordnet, aber nicht in den städtischen Kreisen, die in polizeilicher und kommunaler Beziehung unter den Bezirks-Regierungen, dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern stehen. Ich soll nun in der Commission des Abgeordnetenhauses geführt haben, — und diese Neuerung findet sich allerdings im Commissionsbericht, ich habe sie beim Vorlesen überhört, — dass den Bezirks- und Provinzialausschüssen die Aufsicht der Communen übertragen werden solle; das ist ein Irrthum; die Aufsicht soll von den Staatsbehörden gelüft und den Selbstverwaltungs-Organen soll nur eine Mitwirkung eingeräumt werden in gewissen speciell vorhergesehenen Fällen, wie dies auch in dem vorläufigen Entwurf einer Städteordnung, der im Ministerium des Innern ausgearbeitet ist, genau vorgegeben ist.

Es muss eine neue Städte-Ordnung, eine neue Wegeordnung, ein neues Vergesetz, ein neues Schulgesetz erlassen werden; wenn Sie diesen fünften Abschnitt streichen, müssen die Gesetze allesamt umgearbeitet werden und an Stelle der Bezirks-Regierungen, die ja vorläufig belassen werden sollen, die neuen Aufsichtsbehörden gesetzt werden. Denn wenn die Verwaltungs-Organisation zum Abschluß kommt, so kann man nicht einfach an die Stelle der Regierungen den Bezirksrat oder Bezirkausschuss setzen; es müssen alle diese Gesetze sofort abgeändert und revidiert werden; denn die Instanz hängt ja von der Materie der Gesetze ab. Wenn Sie die Frage also jetzt vertagen, so muss sie nothwendig im nächsten Winter gelöst werden; ob dann die Lösung leichter sein wird als gegenwärtig, ist mir mindestens zweifelhaft. Wenn diese Frage gesondert verhandelt wird, so werden von der einen und andern Seite viel weiter gehende Forderungen gestellt werden; das Abgeordnetenhaus wird einen völlig ausgearbeiteten Gesetzentwurf über die Behörden-Organisation verlangen. Ich muss aber betonen, die Ausarbeitung aller jener neuen, dringend nothwendigen Gesetze ist unausführbar, wenn nicht die Organisationsfrage zuerst entschieden ist. (Beifall rechts.)

Bürgermeister Brünning (Minden): Ich bitte Sie dringend, den fünften Abschnitt des Gesetzes nicht zu streichen. Die Bedenken, welche mehrere Vertreter grösserer Städte gegen denselben erhoben haben, gehen zu weit und sind deshalb nicht berechtigt. Das Wichtigste ist für mich freilich die Zusammenfassung des Provinzialrats und hinsichtlich dieser kann ich den Commissions-Vorschlägen nicht stimmen, weil durch dieselben die an der Verwaltung mitbeteiligten Laien zu der Rolle von Statisten herabgedrückt werden. Ich ziehe das Ammendment Hobrecht vor; sollte dieses aber abgelehnt werden, so werde ich lediglich aus tactischen Rücksichten für die Commissionsvorschläge stimmen, damit auch das andere Haus Gelegenheit habe, dieselben zu prüfen.

Herr v. Kleist-Rehöw: Die taktischen Rücksichten scheinen bei dieser Vorlage überhaupt eine wichtige Rolle zu spielen. Herr v. Jordenbeck bezeichnete gestern mich als den Vater des fünften Abschnitts, gewiss nicht zur Empfehlung desselben, denn er will ihn gefestigt wissen. Man sieht die Absicht, aber man wird nicht bestimmt. Wenn ich der Vater dieses Abschnittes wäre, so würde mir das zur grossen Ehre gereichen, aber die Mitglieder der Commission sind alle über den Grundgedanken desselben einig gewesen. Den süßesten und schönsten Honig hat der Herr Referent beigebracht, den schwärfsten Stachel Herr Hasselbach, den Namen Herr v. Böß; ich bin bei der Arbeit nur eine untrütbare Drohne gewesen. (Heiterkeit.) Die Selbstverwaltung der Provinz in communaler Beziehung an sich will dieses Gesetz gar nicht, sondern das Dotationsgesetz. Diese Vorlage soll nur die Organe schaffen, um die Selbstverwaltung zu besorgen. Die Absicht der Commission ging auch nicht darin, diesen Organen die laufende Verwaltung als solche zu übertragen, sondern nur die Entscheidung in einzelnen bestimmten Fragen. Die Commission wollte aber auch nicht, dass die Laien das Uebergewicht bei dieser Entscheidung haben sollten, was das Ammendment Hobrecht beabsichtigt, indem es den Staatsbeamten ein unbegründetes Misstrauen entgegenträgt. Wenn Sie die Commissionsvorschläge nicht annehmen, so stellen Sie das Herrenhaus in einer höchst bedeutungsvollen Krisis bloss, und man wird sagen: das Herrenhaus hat nichts Positives zu Stande bringen können.

Prof. Befeler: Ich bitte Sie, den fünften Abschnitt ganz zu streichen. Es handelt sich hier nicht um Selbstverwaltung, sondern um die Reorganisation der Regierungsbehörden, die am besten einem künftigen Gesetz vorbehalten bleibt. Nur eventuell, falls der Antrag des Herrn v. Jordenbeck auf Streichung des 5. Abschnitts nicht angenommen wird, werde ich für die Commissions-Vorschläge stimmen. Ganz unannehmbar ist für mich der Hobrechtesche Antrag.

Graf zu Ysenburg bittet um Annahme der Commissionsvorschläge, deren Grundgedanke von dem großen Verwaltungsbeamten Minister v. Stein herrührt. Eventuell biete der Antrag v. Jordenbeck ein leidliches Aus-tunsmittel.

Oberbürgermeister Hobrecht (Berlin): Man darf die hier zu schaffenden Organe nicht mit einem Magistratscollegium verwechseln. In letzterem werden die Arbeiten vollständig gleich verteilt, gleichviel ob die Mitglieder befördert sind, oder nicht und sie besorgen die gesamme laufende Verwaltung. Die hier zu schaffenden Organe sind bestimmt, in einzelnen Spruchschulen an der Entscheidung mitzuwirken, für die man den Oberpräsidenten nicht allein verantwortlich machen will. Die Stadtgemeinde Berlin hat gegenwärtig einen Streit zu führen, bei welchem es sich um die Strafenteinigung Berlins handelt, also um vielleicht an 100,000 Thaler jährlich und sie ist ganz zufrieden, in diesem Streit vor dem Kreisausschuss des Teltower Kreises Recht zu fordern. Aehnlich wie den Kreisausschuss möchte ich auch den Provinzialausschuss konstruieren und lediglich aus diesem Grunde bitte ich Sie nochmals, meinen Antrag anzunehmen — eventuell werde ich für die Commissionsvorschläge stimmen, damit auch das andere Haus Stellung zu denselben nehmen kann. Wir können die tägliche Arbeit des Abgeordnetenhauses nicht einfach mit einem non liquet zurückdrängen.

Minister des Innern Graf Eulenburg: Die Verhandlungen der letzten Tage haben das Gute gehabt, dass wir uns über viele Fragen klar geworden sind, dass wir Gewissheit darüber erhalten, was jeder mit seinem Antrage bezieht, und wo eine Möglichkeit der Verständigung sich kundgibt. Die Frage wegen der Zweckmäßigkeit der Beibehaltung des Abschnitts V. berührt mich gar nicht, ich glaube nicht, dass die Majorität des Hauses sich dafür entscheiden wird, den Abschnitt V. zu streichen. Ich glaube außerdem, dass dasjenige, was mein Commissarius heute auseinandergesetzt hat, viel dazu beigetragen haben wird, diejenigen Herren zu beruhigen, die glaubten, dass die Regierung entweder wissenschaftlich oder unvollständig dazu geschritten sei, eine Menge von Angelegenheiten, die ihrem Wege nach dem Staate zu referieren sind, Rechte und Besitznisse des Staates in solche Hände zu geben, die nicht im Stande sind, die Verwaltung dieser Dinge zu führen. Der Schluss bleibt der, dass weber in der Vorlage der Regierung noch in den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses irgendwo eine Andeutung gegeben ist, dass diese Absicht der Regierung nur einen Augenblick maßgebend oder bestimmt gewesen ist. Die Regierung hat schon bei der Generaldebatte erklärt, dass sie die Art und Weise, wie die Mitwirkung nichtstaatlicher Elemente an der Verwaltung allgemeiner Landesangelegenheiten ins Leben treten soll, sich in der und der Art gedacht und dass sie hierin die Zustimmung des anderen Hauses gehabt hat: dass ihr sodann in den Commissionsvorschlägen des Herrenhauses andere Ansichten begegnen sind, die sie nicht unbedingt verwerten kann, die vielmehr, in so weit sie für die Regierung annehmbar sind, auch geeignet erscheinen, im Abgeordnetenhaus von ihr bestätigt zu werden. Diesen Gang hat hiernach auch die Verhandlung in diesem Hause genommen, bis ich heute durch die Neuerung des Herrn von Kleist in Betreff eines Punktes ständig geworden bin, worin sich eine Verschiedenheit der Ansicht der Regierung von der des Herrn von Kleist herausgestellt hat.

Die Regierung betrachtet die hier vorgeschlagene Organisation auch wirklich als einen Theil der Provinzialordnung, als die Regulirung der Besitznisse communaler Behörden und Körperschaften, nicht als eine Organisationsfrage, die eigentlich bloß den Staat angehe und die nur beiläufig in der Provinzialordnung behandelt werde. Der Unterschied liegt in Folgendem: Herr v. Kleist sagt, wir haben Provinzialräthe und Bezirksräthe, aber der Art organisiert, dass sie eigentlich Regierungsabteilungen sind, die unter dem vorliegenden Regierungsbeamten verstärkt durch Laienelemente, wirken. Wir vielmehr, die Vertreter der Regierung, betrachten diese von der Commissions vorgeschlagenen Bezirksräthe recht eigentlich als wesentliche Theile der provinzialen Vertretung, die in den Angelegenheiten, welche allgemeine Landesangelegenheiten sind, präsidirt und durchgeführt wird von statlichen Beamten. Das ist ein sehr wesentlicher, principieller Unterschied. Die Regierung steht in dieser Frage auf dem Standpunkt, dass sie nicht allein die Regierungssorgane durch Laien verstärken will, sondern dass sie gewählte Körperschaften der Provinz staatlich umrahmen und durchdringen will, um ihnen einen Theil der Mitwirkung an der Erledigung der Landesangelegenheiten zu geben. Aus diesem Gesichtspunkte werden Ihnen dann die Vorschläge des Herrn Hobrecht nicht so exorbitant erscheinen (von Kleist-Rehöw: Ahal), als sie hier charakterisiert worden sind. Es wird sich dann hinterher nur um die Frage handeln können: wie diese zu solchem Zwecke bestimmten Körperschaften sich am besten disponieren. Ich präzisire also die Stellung der Regierung dahin, dass ich die Anträge der Commission wegen Formation der Mitwirkung des Provinzial- und Bezirksräths als annehmbar halte, dass ich aber aus praktischen Gründen, weil ich glaube, dass in Bezug auf die Zusammensetzung des Bezirksräths ein besseres Resultat erzielt wird, die Vorschläge des Herrn Hobrecht den Vorzug gebe, und dass Sie der Regierung einen Dienst erweisen würden, wenn Sie den Vorschlägen des Herrn Hobrecht, so weit sie den Bezirksrat betreffen, beistimmen. (v. Kleist-Rehöw: hört!)

Zur thatsächlichen Verichtigung bemerkte v. Kleist-Rehöw: In welcher Weise der Minister sich die Sache zurechlegt und was er darüber denkt, ist uns ganz gleichgültig, es kommt darauf an, was wir darüber denken. Ich bin auch überzeugt, dass der Minister sich diese Wendung nur zurechtgelegt hat aus taktischen Gründen, aus Rücksichten für das andere Haus. Es erfüllt mich aber mit Schmerz zu sehen, wie der Minister sich nun plötzlich wieder mit seinen eigenen früheren Auslassungen bei der Generaldebatte in Widerspruch stellt zum schweren Schaden der Ansichten der Majorität und der Autorität dieses Hauses.

Minister des Innern Graf zu Eulenburg: Worin besteht dieser Widerspruch, Herr v. Kleist?

v. Kleist-Rehöw: Der Minister hat sich in seiner Rede bei der Generaldebatte ausdrücklich mit den Vorschlägen der Commission einverstanden erklärt. Heute plötzlich empfiehlt er uns das Ammendment Hobrecht, welches erklärt.

Minister des Innern Graf zu Eulenburg: Worin besteht dieser Widerspruch?

Minister des Innern Graf zu Eulenburg: Ich bitte Herrn v. Kleist, den stenographischen Bericht meiner Rede, der in der heutigen "Nationalzeitung" auf meinen Wunsch abgedruckt worden ist, nachzulesen und er wird darin finden, dass das, was er jetzt eben sagte, nicht darin steht. Ich habe nicht direct ausgesprochen, dass ich mit den Commissionsanträgen des Herrenhauses einverstanden wäre, sondern habe gesagt, die Regierung sei in der Lage, diesen Commissionsvorschlägen und von der Vorlage der Regierung abweichen, nicht entgegenzutreten, sondern dieselben zur Basis einer Verhandlung mit dem Abgeordnetenhaus zu machen. Also von einem Einverständniß-Erläutern und von einem Widerspruch, in den ich mich heute setzen soll, wenn ich den Antrag Hobrecht empfehle, kann nicht die Rede sein.

Oberbürgermeister v. Jordenbeck: Meiner Überzeugung nach enthält der V. Abschnitt der Vorlage der Commission nicht einen Gedanken der Selbstverwaltung, sondern eine Hinzuziehung des Laienelements zu den zu organisierenden Staatsbehörden. Ich halte es aber für Unrecht und nicht der Gesetzesgebung entsprechend in dem Augenblick, wo diese Organisation nahe bevorsteht, die Zuziehung des Laienelements vorweg zu bestimmen, sondern ich meine, um die Zuziehung des Laienelements zu den Staatsbehörden normalisieren zu können, muss man die organisierte Staatsbehörde erst vor sich sehen. Das über dasjenige, was der Vorschlag der Commission bedeutet, noch die allergrößte Unklarheit herrscht, beweist uns recht lebendig der Vorgang, den sich soeben von unseren Augen abgespielt hat. Der Minister sagte, es sind nicht reine Staatsbehörden und Herr v. Kleist sagt, es sind wirkliche Staatsbehörden, die geschaffen werden sollen. Ich glaube, es ist aufführungswürdig bedeutsam, bei solcher Unklarheit auf einen solchen Behörden zu schaffen. Ich frage sodann ferner, meine Herren, haben wir einen solchen Vorwurf von Kräften in dem Laienelement, dass man, ehe man die Kräfte der Verwaltungsbehörden kennt, und ehe sie organisiert vor uns liegen, in solcher Unkenntnis all dieser Dinge, jetzt schon über die Zuziehung des Laienelements disponiert? Bei der Überprüfung mit Aufgaben der Selbstverwaltung, die wiederholt mit der Selbstverwaltung eintritt, wird mit doch etwas angst und bange. Bedenken Sie, dass Sie erst eine doppelte Anzahl Bormunder vom Lande verlangen, dass gegenwärtig eine Commission für die Organisation der Justiz-Gesetze tagt, die vielleicht auch neue Kräfte aus dem Laienelement zu schaffen haben wird bei der Bildung der Schöffen- und der Neuorganisation der Schwurgerichte.

Da ist es doch gewiss geboten, die Frage der Hinzuziehung von Laienelementen bei Organisation der Verwaltungsbehörden mit der allergrößten Vorsicht zu behandeln. Die Organisation, wie der Minister sie uns vorgelegt hat, zerstört die Staatsbehörde auf eine Weise, die ich nicht für zutreffig erachte. Sie wird bei den Behörden in jeder Beziehung Unklarheit hervorrufen und zwar zu einer Zeit, wo es nötig ist, dass der Gedanke der Staatsautonomie in fast gleich klarer Form der Masse gegenübertritt. Ich möchte mich auf solche, dem Wesen und der Gestaltung nach unklare Schöpfung im gegenwärtigen Augenblick nicht einlassen. Das ist der Gedanke, welcher mich darin geführt hat, die Aufgaben, welche uns das Gesetz stellt, zu vereinfachen. Das die Provinzialordnung so, wie sie jetzt gefestigt ist, nach den Commissionsbeschlüssen eine Consequenz der Kreisordnung sei, kann ich nie und niemehr anerkennen. Ich habe diese Consequenz auch bei der Schaffung der Kreisordnung niemals mit einem Worte anerkannt. Damals handelte es sich um die Organisation der Localverwaltung aus dem Lande, hier handelt es sich um die Aufsicht der Localverwaltung und da kann man in höherer Instanz ganz anderer Ansicht sein. Kann sich denn Herr v. Kleist nicht denken, dass bei uns der Gedanke auch in Frage tritt, wie verträgt es sich denn mit der constitutionellen Organisation des Staatswesens, wenn die Regierung, die doch gewissermaßen wieder bedingt wird von der Haltung des allgemeinen Landtages, die Ansicht über wesentliche und mächtige Bildungen, wie es die höheren Gemeinden sind, nicht blos reinen Staatsbehörden übertragen will. Diese Frage ist in jeder Richtung genau zu prüfen. (Sehr richtig!)

Überbürgermeister Hobrecht (Berlin): Man darf die hier zu schaffenden Organe nicht mit einem Magistratscollegium verwechseln. In letzterem werden die Arbeiten vollständig gleich verteilt, gleichviel ob die Mitglieder befördert sind, oder nicht und sie besorgen die gesamme laufende Verwaltung. Die hier zu schaffenden Organe sind bestimmt, in einzelnen Spruchschulen an der Entscheidung mitzuwirken, für die man den Oberpräsidenten nicht allein verantwortlich machen will. Die Stadtgemeinde Berlin hat gegenwärtig einen Streit zu führen, bei welchem es sich um die Strafenteinigung Berlins handelt, also um vielleicht an 100,000 Thaler jährlich und sie ist ganz zufrieden, in diesem Streit vor dem Kreisausschuss des Teltower Kreises Recht zu fordern. Aehnlich wie den Kreisausschuss möchte ich auch den Provinzialausschuss konstruieren und lediglich aus diesem Grunde bitte ich Sie nochmals, meinen Antrag anzunehmen — eventuell werde ich für die Commissionsvorschläge stimmen, damit auch das andere Haus Stellung zu denselben nehmen kann. Wir können die tägliche Arbeit des Abgeordnetenhauses nicht einfach mit einem non liquet zurückdrängen.

einzelne Gesetze durch Eliminirung des Abschnittes V. aufgeschoben, so halte ich diesen Aufschub für eine große Wohltat gegenüber den Gesetzen, die wir fortwährend bekommen haben. Wäre der Provinzial-Landtag im Wahlsystem richtig constituit, wäre dem so wichtigen und selbstständigen Element der städtischen Organisationen die gebührende Stellung im Provinzial-Landtag gesichert worden, dann wäre vielleicht die Übertragung von Staatsgewalt an Gebilde dieser Art im weiteren Umfang möglich, als wir dies im Augenblick zulassen können. (Sehr wahr!) Ich erkenne die Macht der conservativen Partei aus dem slachen Lande an und halte sie für nothwendig für die Gestaltung des preußischen Staates und will ihr innerhalb dieser Grenzen nicht entgegenstehen. Aber gleich berechtigt neben ihr stehen muss auch das lebendige bewegliche Element der Städte. Und eine mögliche Unterordnung dieses Elementes unter den Einfluss des slachen Landes, den können wir, die wir im städtischen Element geboren sind, niemehr zugeben, und das ist mit ein Gedanke, den ich offen ausspreche, auf die Eliminirung des Abschnittes V. hinzuordnen. (Beifall)

Nach einem Schlusswort des Referenten Dr. Elwanger, welcher lediglich die Vorschläge der Commission (§§ 65—97) anzunehmen bittet, erhielt das Haus den letzteren seine Zustimmung unter Ablehnung des Antrages Hobrechts mit 73 gegen 13 Stimmen. Die von den Oberbürgermeistern Beder und v. Jordenbeck beantragte Resolution wird in Folge dessen zurückgezogen.

Der sechste Abschnitt (§§ 98—109) handelt von den Provinzialbeamten — Landesdirektor (Landeshauptmann); obere Beamte, die dem Lande nach näherer Bestimmung des Provinzialstatus zugeordnet werden; Bureau- und Kassenbeamte; Disziplinarbestimmungen für diese Beamten.

Der siebente Abschnitt: Von den Provinzialcommissionen (§§ 110 und 111) wird ebenso wie der vorhergehende ohne erhebliche Debatte genehmigt.

Der achte Abschnitt handelt vom Provinzialhaushalte; zu einer Debatte geben die §§ 117—119 Veranlassung, die von den Gründerländern über die Vertheilung und Aufbringung der Provinzialabgaben handeln.

§ 117: "Die Vertheilung der Provinzialabgaben erfolgt auf die einzelnen Land- und Stadtkreise nach dem Maßstabe der in ihnen austostenden Klasse- und Klassifizirten Einkommensteuer, der halben Gewerbesteuer, mit Ausschluss der Gewerbesteuer vom Hausratgewerbe, sowie der halben Grund- und Gebäudesteuer."

Die beiden andern Paragraphen enthalten nähere Bestimmungen über die Vertheilung.

§ 117 lautet nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses: "Die Vertheilung der Provinzialabgaben erfolgt auf die einzelnen Land- und Stadtkreise nach dem Maßstabe der in ihnen austostenden direkten Staatssteuern, mit Ausschluss der Gewerbesteuer vom Hausratgewerbe."

Oberbürgermeister Beder beantragt, die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses unter Streichung der Worte „vom Hausratgewerbe“ wieder herzustellen.

Der Antragsteller sowohl wie auch der Oberbürgermeister Beder (Baron), der jenen Antrag empfiehlt, weisen darauf hin, dass eine Heranziehung der Gewerbesteuer nicht angängig sei; letzterer befiehlt verweis auf eine ältere Instruction, welche die Gewerbesteuer principiell von der Anrechnung bei der Veranlagung ausgeschließe. Für die Ausschließung der Gewerbesteuer spricht sich auch der Oberbürgermeister Hasselbach aus.

Geb. Finanzrat Rhödke erklärt sich gegen die Commissionsbeschlüsse und bittet die Regierungsvorlage anzunehmen, welche die Provinzialabgaben durch Zuflüsse zu den direkten Staatssteuern aufzubringen will; sollte man dazu nicht geneigt sein, so bittet er, den Beschluss des Abgeordnetenhauses wieder herzustellen; mit der Annahme der Commissionsbeschlüsse könne sich die Regierung nicht einverstanden erklären.

Um 4 Uhr vertrat das Haus die fernere Verathung bis Montag 11 Uhr. (Provinzialordnung und Dotationsgesetz.)

Berlin, 29. Mai. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Kreisger

an Niedermünzen: 7,279,358 Mark — Pf. 10-Pfennigstücke, 3,487,755 Mark 70 Pf. 5-Pfennigstücke; an Kupfermünzen: 2,645,975 Mark 26 Pf. 2-Pfennigstücke, 1,260,920 Mark 51 Pf. 1-Pfennigstücke. Gesammtausprägung: an Goldmünzen: 1,140,731,890 Mark; an Silbermünzen: 93,359,532 Mark 20 Pf.; an Niedermünzen: 10,767,113 Mark 70 Pf.; an Kupfermünzen: 3,906,895 Mark 77 Pf.

Hamburg, 30. Mai. [Die brasiliatische Regierung gegen den Oberstaatsanwalt.] Wir brachten schon vor mehreren Wochen die Mittheilung, daß sich der hiesige brasiliatische Generalconsul, Baron von Parraguassu, sowohl im Namen seiner Regierung wie in seinem eigenen Namen bei dem Hamburger Senat über den Oberstaatsanwalt Dr. Mittelstädt beschwert habe. Letzterer hatte in dem bekannten Prozeß gegen den Auswanderererpedienten v. Lobeck die Aeußerung gemacht, „daß Herr v. Parraguassu in diesem Falle seine Privathäufigkeit von den ihm obliegenden amtlichen Functionen so wenig zu trennen gewußt, daß sich bei den Untersuchungen ein Schriftstück der Reichsbehörde befindet, worin die Möglichkeit der Zurückziehung des dem Herrn v. Parraguassu ertheilten Equecur erörtert werde.“ Der Hamburger Senat hat auf die Beschwerde des Generalconsuls erwidert, daß sich die Sache zur Verfolgung im Disciplinarwege nicht eigne und müsse dem Beschwerdeführer die gerichtliche Verfolgung überlassen bleiben. — Der Generaleconsul hat nun eine Injurienklage beim Strafgericht eingereicht und auf drei Monate Gefängnis angebracht. Erheblich höher lautet der Strafantrag der brasiliatischen Regierung wegen Ehrenkränkung, nämlich auf — zwei Jahre Gefängnis. — Der Oberstaatsanwalt hat in seiner Ausfassung auf die Beschwerde erwidert, er habe bei der zu Aeußerung nur die Colonisationsbestrebungen von Privaten im Allgemeinen im Auge gehabt, keineswegs aber an die brasiliatische Regierung resp. an irgend eine Maßregel derselben gedacht. — Bemerkte sei noch, daß die Entziehung des Equecur allerdings erörtert worden ist. Doch wurde vom Hamburger Senat befunden, „daß zu einer Entziehung des Equecur auch nicht die geringste Veranlassung vorliege.“

Hildesheim, 30. Mai. [Unterwerfung.] Nach dem „Hilf. R.“, der aus sicherer Quelle geschöpft haben will, hätten zwei Geistliche der hiesigen Diöcese der Regierungsbehörde ihre Unterwerfung unter die Staatsgesetze angezeigt.

Braunschweig, 30. Mai. [Verichtigung.] In der „Br. M. Ztg.“ lesen wir folgende Richtigstellung der seit einiger Zeit in mehreren Blättern colportirten Angaben über Verhandlungen, welche angeblich zwischen der preußischen Regierung und Sr. Hoheit dem Herzoge über den Charakter gewisser Besitzungen schweben sollten. Diese Version ist unbegründet. Richtig ist der erwähnte Zeitung zufolge nur Nachstehendes: Es schreiben allerdings Verhandlungen über „gewisse Grundbesitz“, zu denen auch die Juliushütte und Liebenhall gehören, nicht aber zwischen Braunschweig und Preußen, sondern vielmehr zwischen der Krone Braunschweig und Georg V. von Hannover. Aus den Einkünften jener Grundbesitz waren nämlich die vom Herzoge Friedrich Ulrich nachgelassenen Schulden bezahlt worden und nach vollständiger Deckung dieser Schulden wurden jene Einkünfte zwischen den Kronen Braunschweig und Hannover in der Weise gehalten, daß jene  $\frac{3}{7}$ , dieser aber  $\frac{4}{7}$  erhielt. Die Verwaltung wechselte nach einem Jahresturnus. Beipfus einer Auseinandersetzung und einer Feststellung des Charakters der gedachten Grundbesitz ist nun, wie wir erfahren, zunächst seitens der herzoglich braunschweigischen Regierung eine Denkschrift an den Vertreter des Königs Georg, Herrn Ler, nach Paris abgegangen, eine Communication mit Preußen hat aber nicht stattgefunden, es müßte denn sein, daß man eine solche Communication darin finden wollte, daß, wie wir zu vermuten Ursache haben, der herzogliche Ministerresident Geheime Legationsrat von Siebe in Berlin von dem Gange der Verhandlungen unterrichtet worden ist.

Dresden, 29. Mai. [Prinzessin Caroline von Reuß +.] Dem „Dresdner Journal“ aufgefolgt ist die Prinzessin Louise Caroline, Gemahlin des Prinzen Heinrich IV. von Reuß-Schleiz-Görlitz, welche in erster Ehe mit dem Prinzen Eduard von Sachsen-Altenburg verheirathet war, gestern auf Schloß Ernstbrunn in Nieder-Oesterreich gestorben.

Frankfurt a. M., 30. Mai. [Der Zeugenzwang.] Dem Vernehmen nach hat die Rathskammer des hiesigen Stadtgerichts auf die Beschwerde der Redacteure der „Frankfurter Zeitung“ wegen Zeugenzwang die vom Rügegerichte erkannten und angedrohten Zwangs- und Strafmittel für nicht gerechtsmäßigt erklärt und die bezüglichen Beschlüsse des Rügegerichts wieder aufgehoben. Die gedachte Entscheidung der Rathskammer des Stadtgerichts soll jedoch, wie das „Intelligenzblatt“ ersahrt, von der Staatsanwaltschaft sofort wieder angefochten werden sein.

## ÖSTERREICH.

Wien, 30. Mai. [Donaudurchstich.] Heute Vormittag 11½ Uhr fand die feierliche Eröffnung des neuen Donaudurchstichs durch den Kaiser in Gegenwart des Erzherzogs, der Reichsminister, der österreichischen Minister, des Diplomatencorps, vieler Generale, hoher Beamten, des Landesausschusses, Bürgermeisters und der Gemeindevertretung statt. Minister Lasfer hielt eine Dankesansprache an den Kaiser, die dieser huldvoll mit dem Ausdruck der Hoffnung auf die Befestigung und das Aufblühen der Industrie, des Handels und Verkehrs erwiederte. Der Kaiser fuhr dann mit der Festversammlung auf dem Festdampfer „Ariadne“ durch das regulirte Stromgebiet stromaufwärts bis Nußdorf, von der auf beiden Donauufern zusammengeströmten Bevölkerung enthusiastisch begrüßt.

## GROßBRITANNIEN.

A. A. C. London, 27. Mai. [Derby-Rennen.] In Epsom fand gestern von prächtigem Wetter beginnigst und unter dem Zusammenschluß einer enormen Menschenmenge, das populäre und nationale Derby-Rennen statt. Unter den Zuschauer befanden sich auch der Prinz und die Prinzessin von Wales, der Herzog und die Herzogin von Edinburgh, der Prinz und die Prinzessin von Hessen, Prinz und Prinzessin Christian von Schleswig-Holstein, die Prinzessin Louise und der Marquis von Ormonde und der Prinz Wilhelm von Hessen sowie die Elite der britischen Aristokratie. An den Hauptrennen des Tages — dem eigentlichen Derby-Rennen — beteiligten sich 18 Pferde, von denen Fürst Bathory's „Galopin“, geritten von Jockey Morris, den Sieg davon trug, während Lord Aylesford's „Clarendon“, geritten von Jockey Maidmont und Lord Falmouth's „Apantance Colt“, geritten von F. Archer, als zweites resp. drittes Pferd am Ende anlangten. Der Sieger legte die 1½ engl. Meilen lang Rennbahn in 2 Minuten 42 Sekunden, die türkische Zeit die man kennt, zurück. Fürst Bathory sowie sein erfolgreicher Jockey Morris wurden warm begrüßt. Das populäre Volkston, in welchem das Derby-Rennen nur den Centralpunkt und nicht das Hauptereignis des Tages bildet, verließ trotz der ungeheuren Menschenmenge, die sich zu demselben eingefunden hatten und den übereinstimmenden Berichten zufolge zahlreicher als je waren, in der größten Ordnung die unter den Verhältnissen möglich ist. Die Scenen auf dem Heimwege vom „Derby“ waren die so oft beschrieben. Wie immer hielten die Laufenden eine sehr reichliche Geste und gar viele Theilnehmer des „Derby“ lehrten mit leeren Taschen aber reichen Erfahrungen aus dem „Pöbel-Carneval“ und der Vorstadt-Saturnalien zurück.

## TELEGRAPHISCHE DEPESCHEN.

(Für Wolffs Telegr.-Bureau.)

Potsdam, 30. Mai, Abends. Der König von Schweden, der Kaiser, der Kronprinz, und die Prinzen des königlichen Hauses sind

Nachmittags 12 Uhr eingetroffen, nahmen an dem Feldgottesdienst des Leibinfanteriebataillons Theil, nahmen dann dessen Parade ab, und wohnten mit der Königin und den Prinzessinnen des königlichen Hauses der Speisung des Leibbataillons bei, wobei der Kaiser auf das Wohl des schwedischen Königs, dieser auf das Wohl des Kaisers wußte. Um 3 Uhr war Diner im Muschelsaal, um 5 Uhr Rundfahrt im offenen Wagen. Dann fuhren die königlichen Gäste nach Babelsberg, von wo sie nach einer Promenade und Einnahme von Getränken 8½ Uhr nach Berlin zurückkehrten.

Paris, 30. Mai, Abends. Boulevard-Rente 102, 85.

In Deputirtenkreisen verlautet, die Linke werde bezüglich der Einberufung der Deputirtenkammer zum Gesetz über die öffentlichen Gewalten Änderungen beantragen; sie wolle aber zur Vermeidung einer Ministerkrise eventuell auch ohne Änderung für das Gesetz stimmen.

Versailles, 29. Mai. Der Vicepräsident des Conseils, Buffet, und der Justizminister Dufaure wohnten der heutigen Sitzung der Dreißiger-Commission bei. Die Minister erklärten sich beide sehr bestimmt gegen jede eingreifende Umgestaltung des Gesetzentwurfes über die Beziehungen der Staatsgewalten. Die Minister hoben die Notwendigkeit einer starken Regierungsgewalt, welche die Ordnung und Sicherheit verbürgen könne, hervor. Sie erklärten ferner, das Prinzip der Permanenz der Nationalversammlung, welches von der Linken aufgestellt ist, sich nicht aneignen zu können. Buffet bemerkte ausdrücklich, daß die Regierung auf ihrem Standpunkte sehr nachdrücklich bestehen werde, um die vollkommene Exekutivgewalt nicht schwächen zu lassen. In einzelnen Punkten der Frage des Rechtes der Kriegserklärung seien die Minister allerdings zu den Concessionen bereit, welche die Commission etwa für erforderlich halten sollte, es sei aber immerhin zu beachten, daß die eigentliche Garantie in dieser Frage in der Ministerverantwortlichkeit liege. — Die Frage der Arrondissementswahlen ist in der Dreißiger-Commission noch nicht zur Erörterung gekommen. Im Laufe der nächsten Woche werden voraussichtlich weitere Conferenzen der Minister und der Dreißiger-Commission stattfinden.

Die Nationalversammlung nahm in der heutigen Sitzung den Gesetzentwurf, betreffend die Concessionierung der Eisenbahngesellschaft von Paris-Lyon zum Bau neuer Eisenbahnlinien mit 554 gegen 23 Stimmen in erster Lesung an. Ebenso wurde der Gesetzentwurf, betreffend die Flandrisch-Picardische Eisenbahn in erster Lesung ohne Debatte angenommen. Sobann erfolgte die Annahme des Gesetzentwurfs, betreffend die Pensionen der Offiziere.

Madrid, 29. Mai. Einer Mittheilung der amüsanten „Gaceta“ zufolge ist der Carlistensführer Dorregaray in dem Treffen bei Alcora (Provinz Valencia) am Schenkel verwundet worden. Die Carlisten verloren 70 Mann an Todten und 200 Verwundete. Der im Kampfe mit den Karliten gefallene Admiral Barcagüe ist durch Admiral Polo ersetzt worden.

Brüssel, 29. Mai. Das hiesige Zuchtpolizeigericht hat von den Personen, welche wegen der am letzten Sonntag vorgenommenen Ruhestörungen unter Anklage gestellt waren, zwei zu einmonatlichem und zwei zu vierzehntägigem Gefängnis verurtheilt.

Gent, 30. Mai. Die heutige Processe ist ohne erheblichere Störung der öffentlichen Ruhe verlaufen. Nur hier und da fand einiges Drängen, Stoßen und Pfeifen statt.

Brüssel, 30. Mai. Bei der heutigen Processe bildete das Militär, wie gewöhnlich, Spalier und wurde vereinzelten schwachen Versuchen, den Zug zu durchbrechen, sofort von der Cavallerie entgegengetreten, sodaß es zu keinerlei Ruhestörungen kam.

London, 29. Mai. Capitain Boyton ist heute um 2½ Uhr Morgens von seiner Schwimmfahrt durch den Canal in Folkestone angekommen. Er hatte sich 24 Stunden lang im Wasser befunden.

Portsmouth, 29. Mai. Die Schiffe der Nordpol-Expedition „Alert“ und „Discovery“ sind unter Führung des Capitän Mares heute Nachmittag um 4 Uhr in See gegangen.

Petersburg, 30. Mai. Man hat diesmal die Unwesenheit des Kaisers Alexander in Berlin, die unfehlbar ihre politische Bedeutung gehabt und ihre Spitze in der Kräftigung der gemeinsamen Politik der drei Kaiserreiche gefunden hat, zur Aussprengung von allerlei Gerüchten über politische Maßnahmen benutzt, welche der russischen Regierung die Rolle auferlegen, vorzugsweise in Berlin für den Frieden thätig gewesen zu sein. Hierzu ist kein Anlaß gewesen, denn der Kaiser in seiner Person ist über die friedlichen Gesinnungen seines Heims und sein Cabinet über die des deutschen Reichskanzlers schon vor der Hierherkunft genugsam aufgeklärt gewesen. Neuerdings haben deutsche und englische Zeitungen eine Depesche inscrit, die noch vor der Abreise des Czaren von Petersburg an die auswärtigen Cabinate gerichtet worden sei, um denselben von einer Note der russischen Regierung Kenntniß zu geben, welche diese nach Berlin gerichtet hätte, um ihre Dienste zur Vermittelung des Friedens anzubieten. Die Depesche an die auswärtigen Mächte sowohl wie die nach Berlin gerichtete Note oder Depesche existiren, wie formell und bestimmt verichert werden kann, nicht, und gehören in das Reich der Erfindungen.

Constantinopol, 29. Mai. Bei dem in Kleinasien stattgehabten Erdbeben sind mehrere Dörfer gänzlich zerstört worden. Ueber zweitausend Menschen sind umgekommen.

(R. Hirsch telegraphisches Bureau.)

Paris, 29. Mai. Die Nachrichten von der spanischen Grenze lauten für die Regierungstruppen durchaus ungünstig. Auf allen Theilen des nördlichen Kriegsschauplatzes sind die Carlisten in den Tressen der letzten Tage Sieger geblieben und man beginnt für Renania ganz ernstlich zu fürchten.

TELEGRAPHISCHE PRIVAT-DEPESCHEN DER BRESLAUER ZEITUNG.

Posen, 31. Mai. Bei der gestern Vormittag und Nachmittag stattgefundenen Frohleihnamen-Processe waren umfassende Vorsichtsmaßregeln getroffen. Polizeipräsident Stauby, sämliche Schutzmannschaft und berittene Gendarmerie waren zur Aufrethaltung der Ruhe anwesend. Die Hauptwache war dreifach verstärkt. In den Kasernen war Cavallerie und Infanterie consignirt. Die Ruhe blieb ungestört.

## PROVINZIAL-BEITRÜG.

\* \* Breslau, 31. Mai. [Bank +.] Am Sonnabend Morgens 11 Uhr starb nach längerer Krankheit der ehemalige Seminar-Director, Lic. theol., Pfarrer an der St. Adalberts-Kirche Herr Julius Baucke im Alter von 63 Jahren. Baucke war ein trefflicher Seminar-Director und ein wackerer katholischer Pfarrer. Das Gebot der Liebe war ihm die höchste Richtschnur für sein Leben und Wirken, Milde und Duldung gegen Andersdenkende ein stark ausgeprägter Zug seines Charakters. Er fühlte ungemein warm für alles Gemeinnützige, der Menschheit Segen Bringende, und nie war eine Aufforderung vergebens, die ihn zur Theilnahme in einen Kreis von Männern rief, die sich für edle Zwecke verbunden hatten. Er war aber auch ein aufrechter Patriot und hat seinen tiefen Gefühlen Vaterland und König ungeschent und ohne Furcht vor etwaigen Anfeindungen Seitens der Römlinge lebendigen Ausdruck gegeben. Baucke war ein echter Priester ganz im Sinne des Christenthums, wären alle katholischen

Priester so wie er — dann würde eine Periode des Kampfes, wie sie jetzt zu beklagen ist, ganz unmöglich gewesen sein. — Ehre seinem Andenken.

\* \* [Der Herr Weihbischof Adam Włodarski] ist in vergangener Nacht hier selbst gestorben.

\* [Unglück. — Feuer.] Gestern Mittag in der 12ten Stunde verbrannte ein 4 Jahr altes, ohne Aufsicht in der elterlichen Wohnung (Posenerstraße) gebüebenes Kind des Schmiedegesellen Franke. Ob das unglüdliche Kind dem Ofen zu nahe gekommen ist, oder mit Streichhölzern gespielt hat, konnte die herbeigeholte Feuerwehr, die sonst keine Feuergefahr vorsah, nicht ermitteln. — Abends in der 10ten Stunde brach in einer Fischerstraße Nr. 15 belegenen Drechslerwerkstatt Feuer aus, welches noch rechtzeitig von der zuerst eingetroffenen Nitolaitho-Feuerwehr bewältigt werden konnte.

\* \* [Die Carlsbader Kurliste vom 28. Mai] weist bereits eine Parteienzahl von 3490 mit 4639 Personen nach. Alle europäischen Völker sind unter den Kurgästen vertreten.

\* Leobschütz, 29. Mai. [Zum Brande.] Noch immer bildet das Brandungslück das Tagesgespräch. Mit Recht moquit man sich über Verwirrung bei den Löschversuchen. Das Feuer brannte bereits über eine halbe Stunde, ehe der erste Wasserstrahl auf die brennenden Gebäuden gelangte. Denn die reiche Commune Leobschütz besitzt nur zwei eigentlich brauchbare Spritzen, und auch diese wirkte man nicht zu handhaben, wie das verlehrte Angrauen der Schläuche ic. jedem Laien zur Genüge bewies. Den brennenden Gebäudenkeiten war nur von dem Garten des Herrn Weberbauer, von sehr engen Seitengassen und von einem hinter den Gebäuden liegenden Garten aus beizutreten. Aber alle diese Plätze waren bis zum Erdrieth voll von hunderten von Menschen jeglichen Alters und Geschlechts. Von allen Seiten erhöhte ein Geschrei und Lärm, daß man hätte glauben mögen, man wolle durch das wüste Toben die prasselnden Flammen beschwören. Kurz, das Ganze war ein peinlicher Anblick, und ein Glück ist es beinahe zu nennen, daß nicht mehr Menschenleben zu beklagen sind. — So viel bis jetzt bekannt, ist das Feuer in einer alten mit mancherlei brennbaren Stoffen angefüllten Colonade entstanden. Diese stand durch eine Bretterthür mit dem Innern der Mälzerei in Verbindung. Da nun anfangs alle Bemühungen darauf gerichtet waren, eine neuerrichtete Colonade, welche an die brennende alte stößt, vor dem Feuer zu schützen, so hat sich das Feuer durch jene Bretterthür Bahn gebrochen und sich im Innern der Mälzerei verbreitet. Ob bei einer genaueren Untersuchung sich der Sachverhalt anders ergeben wird, muß dahin gestellt bleiben. — Wie bereits mitgetheilt, ist der Tod der Unglüdlichen durch den unvermuhten Eintritt einer massiven Giebelseite der Mälzerei hergeleitet worden. Dr. Neu gebauer ist nicht, wie ich irrthümlich gemeldet, vor brennenden Balken erschlagen, sondern von der herunterfallenden Steinwand vollständig verschafft worden. Nach dem Ergebnis der gerichtlichen Section ist die obere und untere Gehirnhälfte so vollständig zertrümmert, daß augenblicklicher Tod die Folge gewesen sein muß. Der Fleischmeister Riedel ist ebenfalls nach etwa achtfändigem schweren Leiden gestorben. — Den religiösen Fanatismus des großen Haufens kennzeichnen die lieblosen Neuerungen, die unter dem gewöhnlichen Volle gesahen sind: „So gebt allen Liberalen“, „das ist der Finger Gottes“ und dergleichen, waren die glimpflichsten Herzensbergießungen, in denen man sich über den Tod des Dr. Neu gebauer erging, weil er der liberalen Partei angehörte. Das sind die Früchte, welche schwarze Caplanchen durch Wort und Schrift zur Reise bringen.

\* NOTIZEN AUS DER PROVINZ. \* Grünberg. Das hiesige Wochenblatt meldet, daß das königliche Kreisgericht Büllighau hent die Aufhebung des Concours über die Büllighauer Vereinsfabrik beschlossen hat.

\* Hirschberg. Der „Vore“ erzählt: Am 28. Mai, Morgens, präsentierte sich das Gebirge wieder einmal im winterlichen Schmucke, der auch im Laufe des Tages den ab und zu durchbrechenden Sonnenstrahlen nicht gewichen ist. Der Schnee liegt bis unter die alte und neue schlesische Baude.

## METEOROLOGISCHE BEOBACHTUNGEN AUF DER KÖNIGL. UNIVERSITÄTS-STERNWARTE ZU BRESLAU.

Mai 29. 20.	Nachm. 2 U.	Abends. 10 U.	Morg. 6 U.
Aufdruck bei 0° . . . . .	331°,07	330°,47	329°,47
Luftwärme . . . . .	+ 13°,9	+ 10°,7	+ 9°,3
Dunstdruck . . . . .	2°,42	3°,11	3°,56
Dunstättigung . . . . .	37 p.C.	62 p.C.	79 p.C.
Wind . . . . .	SW. 1	SO. 1	SO. 1
Wetter . . . . .	wolig.	heiter.	wolig.
Wärme der Oder . . . . .		7 Uhr Morgens	+ 13,4.
Mai 30. 31.	Nachm. 2 U.	Abends. 10 U.	Morg. 6 U.
Aufdruck bei 0° . . . . .	328°,31	328°,68	330°,23
Luftwärme . . . . .	+ 19°,8	+ 11°,7	+ 10°,7
Dunstdruck . . . . .	4°,40	5°,31	4°,81
Dunstättigung . . . . .	43 p.C.	97 p.C.	96 p.C.
Wind . . . . .	S. 2	O. 1	N. 2
Wetter . . . . .	wolig.	wolig.	trübe.
Wärme der Oder . . . . .</			

Glogau, 31. Mai, Vorm. 8 Uhr. Wollmarkt. Bis jetzt sind etwa 140 Centner angefahren, noch kein Geschäft abgeschlossen. Anwesend einige Fabrikanten, viele Händler. Die Verkäufer fordern höhere Preise. (Sel. Dep. v. Bresl. Ztg.)

## Berliner Börse vom 29. Mai 1875.

### Wechsel-Course.

Amsterdam	100 Fl.	8 T.	37/4	173,50	bz
do.	do.	2 M.	4	172,50	bz
Augsburg	100 Fl.	2 M.	4	—	
Frankf. M. 100Fl.	2 M.	4	—		
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	4/4	—		
London 1. Lst.	3 M.	3/4	20,46	bz	
Paris 100 Frs.	8 T.	4/4	81,70	bz	
Petersburg 100 R.	3 M.	4	278,80	bz	
Warschan 100SE.	8 T.	4/4	251,25	bz	
Wien 100 Fl.	8 T.	4/4	183,55	bz	
do. do.	2 M.	4/4	182,20	bz	

### Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4%	—			
Staats-Anl. 4½%ige	4%	—			
do. consolid.	4%	165,80	etbz		
4%ige.	4%	98,33	bz		
Staats-Schuldscheine	3%	91,20	bz		
Präm.-Anleihe v. 1855	3%	135,25	bzB		
Berliner Stadt-Oblig.	4%	102,60	bz		
Berliner Pfaudr.	4%	181,20	bz		
Pommersche	3%	86,50	bzG		
Posenische	4%	94,70	bz		
Schlesische	3½%	86,40	bz		
Kur. u. Neumärk.	4%	98,40	bz		
Pommersche	4%	97,25	bz		
Posenische	4%	96,60	bz		
Preussische	4%	97,10	bz		
Westfäl. u. Rhein.	4%	97,90	bz		
Sächsische	4%	99,10	bz		
Schlesische	4%	97,00	bzG		
Badische Präm.-Anl.	4%	118,50	bzB		
Bairische 4% Anleihe	4%	119,50	bz		
Königl.-Mind.-Prämiensch.	3%	108,60	bzG		
Kurh. 40 Thlr.-Loose	240,75	bz			
Badische 35 Fl.-Loose	127,70	bz			
Braunschw. Präm.-Anleihe	74,00	bz			
Oldenburger Loos 132,00	G				
Louisd. — d. —	Brem.Bkn. 99,757 G				
Ducaten —	Oest. Bkn. 184,05 bz				
Sover. 20,54 G	do. Silbgr. 187,50 bz				
Napoleons 16,39 bzG	do. ¼-Guld. 157 G				
Imperials —	Russ.Bkn. 281,40 bz				
Dollars 4,20 G					

### Hypotheken-Certificates.

Kruppsche Partial Obl.	5	103,25	bzG
Unk. Pf. d. Pr. Hyp. B	4%	100,50	bz
Deutsche Hyp.-Bk. Pf.	4%	93,75	bzG
Kündr. Cent.-Bod. Cr.	4%	100,40	bz
Unkünd. do. (1872)	5%	102,80	bz
do. rückbz. à 110	5%	107,40	bz
do. do. à 14%	5%	100,30	bz
Unk. H. d. Pr. Bd. Ord. B	5%	103 G	
do. III. Em. do.	5%	101 bzG	
Kündb. Hyp.-Schuld. do.	5%	99,92	G
Hyp. Anta. Nord.-G.-C. B.	5%	101,50	bz
Pomm. Central.-B.	5%	105,50	bz
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5%	111,50	bz
do. II. Em. do.	5%	107,70	bz
do. do. do. m. 10	4%	96,75	bz
Meiningers Präm.-Pfd.	4%	103,75	bzG
Oest. Silberpfandb.	5%	53,00	B
do. Hyp. Crd. Pfndb.	5%	61,00	G
Pfd. b. Oest. Bd.-Cr.-Ge.	5%	89,00	G
Schles. Bodenr. Pfndb.	5%	101,90	bzB
do. do.	4%	93,90	G
Südd. Bod.-Cred.-Pfd.	5%	102,75	G
Wiener Silberpfandb.	5%	53 B	

### Ausländische Fonds.

Ost. Silberrente	4%	68,60	bzB
do. Papierrente	4%	64,33	40 bz
do. 54er Präm.-Anl.	4%	112,00	G
do. Lott.-Anl. v. 60.	5%	116,90	bz
do. Credit-Loose	—	352,00	bz
do. 64er Loose	—	310,50	bz
Russ. Präm.-Anl. v. 64.	5%	182,60	etbzB
do. do.	1866	317,25	bz
do. Bod.-Cred.-Pfd.	5%	91,90	bz
Buss.-Pol. Schatz - Ob.	4%	88,20	bzB
Pöln. Pfandb. III. Em.	4%	83,90	G
Pöln. Liquid.-Pfandb.	4%	70,40	G
Amerik. rückz. p. 1881	104,34	bzB	
do. do. p. 1883	102,75	bz	
do. 5% Anleihe	5%	99,40	bzB
Fransösische Rente	5%	72,30	ctbzG
Ital. neue 5% Anleihe	5%	100,30	G
Ital. Tabak-Oblig.	6%	100,30	G
Raab.-Grazer 100 Thlr.	4%	83,90	bzG
Rumanische Anleihe	8%	105,50	bz
Türkische Anleihe	5%	42,90	B
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5%	76,90	G
Schwedische 10 Thlr.-Loose	—		
Finnische 10 Thlr.-Loose	39,19	B	
Türken-Loose	102,00	bzB	

### Eisenbahn-Prioritäts-Aktien.

Berg.-Märk. Serie II.	4%	—			
do. III.V. St. 31 g.	5%	84,00	B		
do. do. VI.	4%	98,60	bz		
do. Hess. Nordbahn	5%	103,90	G		
Berlin-Görlitz	5%	105,00	B		
Breslau-Freib.	5%	104,00	B		
do. do.	4%	94,75	bzG		
do. do. H. 4/4	5%	94,75	bzG		
do. do. J. 4/4	5%	94,00	bz		
Cöln-Minden	5%	92 bz	[bg]		
do. do. do. IV.	4%	99,75	G		
do. do. V.	4%	91,50	G		
Halle-Sorab.-Guben	5%	89,00	B		
Hannover-Altenbekn.	5%	—			
Märkisch-Posener	5%	102,00	G		
N.-M. Statthal. I. Ser.	4%	26,50	B		
do. do. II. Ser.	4%	—			
do. do. Obi.Lu.II.	4%	96 G			
do. do. III. Ser.	4%	96,50	B		
Öberschles. A.	4%	—			
do. C.	3½%	—			
do. D.	4%	93 B			
do. E.	3%	86	50 G		
do. F.	4%	—			
do. G.	4%	99,40	bzG		
do. H.	4%	101,80	bzB		
do. I.	5%	104,50	bz		
do. von 1873.	4%	—			
do. von 1874.	4%	98,30	bz		
do. Brig.-Noiss.	4%	—			
do. Cosel-Oderb.	4%	—			
do. do.	—				
do. Stargard.-Posen.	4%	—			
do. do. II. Em.	4%	99,25	G		
do. do. III. Em.	4%	99,25	G		
do. Ndrsl. Zwgb.	3%	—			
Ostpreuss. Südbahn	5%	102,70	G		
Rechts- oder Ufer-B.	5%	—			
Schles. Eisenbahn	4%	—			
Chemnitz-Kometau	5%	55,60	G		
Dux-Bodenbach	5%	69,10	G		
do. II. Emission	5%	57,09	G		
Prag-Dux	fr.	32,50	G		
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5%	93,40	bzG		
do. do. neue	5%	92,40	bzG		
Kaschau-Oderber.	5%	75,70	bz		
Ung. Nordostbahn	5%	65,68	bzG		
Ung. Ostbah.	5%	61,26	bzG		
Lemberg-Czernowitz	5%	72,90	G		
do. do. II.	5%	76,90	bz		
do. do. III.	5%	69,80	etbzG		
Mährische Grenzbahn	5%	68,60	bzB		
Mähr.-Schl. Centralbahn	fr.	24,50	G		
do. neue fr.	—				
Kronpr. Rudolph-Bahn	5%	82,00	etbzG		
Oesterr.-Französische	3%	325,00	G		
do. do. neue	3%	316,18	B		
do. südl. Staatsbahn	3%	251,60	bz		
do. neue	3%	251,70	bz		
do. Obligationen	5%	87,70	bzG		
Warschaw-Wie.	II.	5%	99,00	bz	
do. III.	5%	98,90	bz		
do. IV.	5%	98,90	bz		